

BGer 2C_108/2008 vom 21. Mai 2008

Bundesgericht, 2008-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_108_2008

FR: TF 2C_108/2008 du 21 mai 2008

IT: TF 2C_108/2008 del 21 maggio 2008

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz fällt am 14. November 2007 zu den umstrittenen Staats- und Gemeindesteuern einerseits und zur direkten Bundessteuer andererseits je einen separaten Entscheid. Die Beschwerdeführer fechten beide Entscheide in einer Rechtschrift an. Sie erheben damit zwei Rechtsmittel. Da diese die gleichen Fragen berühren, sind sie gemeinsam zu behandeln.

E. 2.1

Es ist unbestritten, dass der Rekurs und die Beschwerde, welche die Beschwerdeführer bei der Steuerrekurskommission II gegen die Einspracheentscheide vom 12. März 2007 erhoben hatten, verspätet waren. Streitgegenstand bildet allein die Frage, ob die Steuerrekurskommission II den Beschwerdeführern eine Fristwiederherstellung hätte gewähren und demzufolge auf die bei ihr erhobenen Rechtsmittel hätte eintreten müssen. Die Vorinstanz verneint dies, was die Beschwerdeführer unter Verweis auf ihre Krankengeschichte rügen.

E. 2.2

Im Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer legt die Vorinstanz unter Verweis auf Art. 140 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 133 Abs. 3 DBG dar, dass auf verspätete Eingaben nur einzutreten ist, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass er durch Militär- oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war. Zunächst anerkennt die Vorinstanz, dass die Ehefrau krankheitsbedingt nicht in der Lage war, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine Rechtschrift zu verfassen. Weiter erklärt sie, dass dem Ehemann vor und nach der im April 2007 erfolgten Herzoperation genügend Zeit blieb, eine Rechtsmitteleingabe zu verfassen. Sie hält insbesondere fest, dass er am letzten Tag der Frist die Rechtschrift ja auch tatsächlich erstellt habe. Wenn ihm die Zeit nicht mehr gereicht habe, um die Sendung während der Öffnungszeiten zur Poststelle an seinem Wohnort Stäfa zu bringen und er nicht mehr die Kraft gehabt habe, selber zur Sihlpost nach Zürich zu fahren, hätte er eine andere Person mit der Postaufgabe betrauen können.

E. 2.3

Der Steuerpflichtige, der längere Zeit krank ist oder der sich einer vorhersehbaren Operation unterziehen muss, hat während eines hängigen Verfahrens einen Vertreter zu beauftragen, der die allenfalls erforderlichen Prozesshandlungen für ihn vornimmt (vgl. BGE 119 II 86 E. 2a). Die Beschwerdeführer legen zudem nicht dar, dass sie am letzten Tag der Frist nicht mehr in der Lage waren, für die Übergabe der bereits verfassten Rechtsmitteleingabe an die Post zu sorgen. Es wäre gar nicht nötig gewesen, dafür zur Sihlpost in Zürich zu fahren. Nach der Rechtsprechung hätte es genügt, die Sendung vor

Mitternacht in Stäfa in einen Briefkasten zu werfen und die Zeit des Einwurfs durch Zeugen bestätigen zu lassen (vgl. BGE 109 Ia 183).

Unter diesen Umständen hat es die Vorinstanz zu Recht abgelehnt, die Beschwerdefrist für die Anfechtung der Veranlagung der direkten Bundessteuern wiederherzustellen. Die dagegen erhobene Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 3

Die Voraussetzungen, unter denen im Rekursverfahren gegen die Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern eine Fristwiederherstellung zu gewähren ist, sind identisch mit denjenigen, die bei der direkten Bundessteuer gelten. Aus den soeben angeführten Gründen ist daher auch die Beschwerde gegen den vorinstanzlichen Entscheid betreffend die Staats- und Gemeindesteuern 2001 bis 2004 sowie die Kapitaleistung 2003 abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Verfahrens vor Bundesgericht den Beschwerdeführern je zur Hälfte und unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.